

# RS Vwgh 2025/2/20 Ro 2024/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2025

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §25a Abs3

VwGVG 2014 §25 Abs2

VwGVG 2014 §31 Abs3

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

## Rechtssatz

Die Revision gegen einen verfahrensleitenden Beschluss betreffend den Nichtausschluss der Öffentlichkeit ist gemäß 25a Abs. 3 VwGG unzulässig, weil verfahrensleitende Beschlüsse nur gemeinsam mit der verfahrensbeendenden Erledigung angefochten werden können. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine entgegen § 31 Abs. 3 VwGVG vorgenommene Ausfertigung des verfahrensleitenden Beschlusses erst nach Ausfertigung des Erkenntnisses erfolgt ist. Die Revision gegen einen verfahrensleitenden Beschluss betreffend den Nichtausschluss der Öffentlichkeit ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG unzulässig, weil verfahrensleitende Beschlüsse nur gemeinsam mit der verfahrensbeendenden Erledigung angefochten werden können. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine entgegen Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG vorgenommene Ausfertigung des verfahrensleitenden Beschlusses erst nach Ausfertigung des Erkenntnisses erfolgt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024090003.J02

## Im RIS seit

25.03.2025

## Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)